



**Siebzehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-31.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 19. September 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-66.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der

Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

⁴Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.

“

b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Abgabe der Hausarbeit, des Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in einer digitalen Fassung, aus der keine personenbezogenen Daten der Autorin / des Autors hervorgehen dürfen, in einem vom Prüfungsamt freigegebenen Format.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios, der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung, einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Gesetzliche Schutzbestimmungen und“ vorangestellt.

b) Abs. 1 wird Abs. 2 und folgender Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021.

Bamberg, 31. März 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2021.

.